

Kosten der Beförderung ...

Die Kostenbeiträge sind nach Größe des Waldeigentums gestaffelt und betragen im Kleinprivatwald:

bis 0,5 ha:	kostenfrei
über 0,5 ha bis 3 ha:	Festbetrag von 6,50 €,
über 3 ha bis 10 ha:	3,20 €/Jahr/ha,
über 10 ha bis 50 ha:	4,40 €/Jahr/ha,
über 50 ha bis 100 ha:	6,00 €/Jahr/ha und
über 100 ha bis 250 ha:	9,00 €/Jahr/ha.

Bei Mitgliedschaft in einem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ermäßigt sich der Kostenbeitrag für private und körperschaftliche Waldeigentümer bis 200 ha Waldgröße um ein Viertel des auf die Forstbetriebsfläche bezogenen Beitragssatzes.

Wird der Holzverkauf als weitere Leistung vereinbart, fallen als Kosten für den Waldbesitzer bei einem Verkauf über Rahmenverträge oder freihändigen Vor- oder Nachverkauf 1,5 % des Nettoholzerlöses und bei Meistgebotsverkäufen 3 % des Nettoholzerlöses an.

Für alle übrigen zusätzlichen Leistungen richtet sich der Kostenbeitrag nach dem Zeitaufwand und wird nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung berechnet.



Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen kann durch Fördermittel des Freistaates Thüringen erleichtert werden.

Fördermittel gibt es z. B. für die Erstaufforstung, für die Pflege des Waldes, für den Umbau von Waldbeständen, für forstlichen Wegebau, für die Kalkung von Beständen, aber auch für die Forsteinrichtung oder die Arbeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse.

Auf Fördermittel besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Der örtliche Revierleiter oder das Forstamt informieren über die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Die Fördermittelanträge werden im zuständigen Forstamt bearbeitet und im Forstamt Frauenwald, Sachgebiet Förderung, bewilligt.

Sie haben Fragen zur Beförderung, nehmen Sie mit uns Kontakt auf:



THÜRINGENFORST

IMPRESSUM

Herausgeber Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei
Jägerstraße 1, 99867 Gotha, Tel. 03621 225-0

Fotos Holzabsatzfond und Archiv TLWJF

Druck Druckerei Hergl, 99869 Warza

Mai 2008

Thüringer Landesanstalt für Wald,
Jagd und Fischerei



BEFÖRSTERUNG

Dienstleistungsangebot der Thüringer Landesforstverwaltung



Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

FREISTAAT
THÜRINGEN

Man kann nicht auf jedem Gebiet Experte sein ...

Das ist auch gar nicht nötig. Geht es um den Wald, bekommt man sachkundige Unterstützung im Forstamt oder beim örtlichen Revierleiter.

Die Mitarbeiter der Thüringer Landesforstverwaltung werden zunächst beratend tätig, sind aber auf Anfrage darüber hinaus gerne bereit, den Wald im Rahmen einer Beförderung fachgerecht zu betreuen.

Dies geschieht auf der Grundlage des Thüringer Waldgesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

Als besonderes **Dienstleistungsangebot** bietet die Thüringer Landesforstverwaltung im Auftrag des Waldeigentümers die Übernahme der **forsttechnischen Leitung** und des **forsttechnischen Betriebes** im Rahmen eines Beförsterungsvertrages an. Fast wie ein richtiger Geschäftsführer kann der Revierförster im Rahmen eines solchen Vertrages für den Waldeigentümer tätig werden und eine umfassende, fachkompetente Bewirtschaftung des Waldbesitzes sicherstellen.

Zur **forsttechnischen Leitung** zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges.

Sie umfasst im Einzelnen:

- ⇒ die Aufstellung jährlicher Wirtschaftspläne einschließlich der dazugehörigen Beratung,
- ⇒ die Überwachung der Durchführung dieser Wirtschaftspläne,
- ⇒ die mehrmalige Inspektion des Waldes sowie
- ⇒ die ständige Beratung in allen forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.



Zum **forsttechnischen Betrieb** (Revierdienst) zählen alle Aufgaben, die zur praktischen Durchführung der geplanten Wirtschaftsmaßnahmen notwendig sind, insbesondere:

- ⇒ das Auszeichnen der Bestände,
- ⇒ die Aushaltung und Aufnahme des eingeschlagenen Holzes,
- ⇒ die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzverkaufslisten,
- ⇒ die Anleitung und Überwachung aller betriebstechnischen Arbeiten,
- ⇒ die jährlichen Wirtschaftsplanvorschläge,
- ⇒ die Kostenkalkulation für alle Arbeiten,
- ⇒ die Durchführung des Forstschatzes sowie
- ⇒ die ständige Beratung in allen sonstigen forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

Der Waldbesitzer bleibt Chef ...

Ganz wichtig! Das Eigentum wird nicht angetastet. Alle Maßnahmen erfolgen nach Absprache und mit Zustimmung des Waldbesitzers.

Der Waldeigentümer selbst entscheidet, ob und wie eine Maßnahme in seinem Wald durchgeführt wird und ob er selbst oder ein Unternehmen die Ausführung übernimmt.

Schadensermittlung und Waldwertschätzungen, der Jagdbetrieb, Lohnabrechnung, Betriebsabrechnung, Begründung von Arbeitsverhältnissen, Beschaffung von Geräten und Materialien, die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten und der Holzverkauf sind nicht unmittelbar Inhalt eines solchen Vertrages, können aber je nach Wunsch zusätzlich gegen Entgelt vereinbart werden.

Die Holzvermarktung von der Abwicklung der Verkaufsgeschäfte bis hin zur Rechnungslegung durch das Forstamt wird durch die Waldbesitzer gerne in Anspruch genommen.

